Einrichtung

der

Kirchenbücher

Anleitung

wie

Kirchenbücher

zweckmäsig und ordentlich

einzurichten sind.

Leipzig,
bey Adam Friedrich Böhmen,
1790.

Vorrede.

Daß hie und da schon manches über Verbesserung de
Kirchenbücher gesagt worden ist, ist mir zwar wohl be
kannt; da aber auch, nach meinem geringen Dafürhalten
noch mehreres darüber gesagt, und mancherley bemerk
werden könnte, wagte ich es, diese Bogen im Publico er
scheinen zu lassen, die zwar, nur nach Kenner-Urtheil, an
sich noch hie und da unvollkommen seyn können, worinnen

 abe

aber doch das gesagte sich auf meine bei Kirchenbüchern einige Jahre daher gehabte Erfahrung gründet. Bin ich zu strenge in meinen Forderungen, oder habe ich zu viel, oder zu wenig gesagt, so bitte ich, (da ich nur nach Grundsätzen der Erfahrung schreiben wollte,) die von Sachkundigen über diese Bogen gemachten Bemerkungen und Erinnerungen dem Verleger derselben zu eröfnen; diese, und wenn meine gethanen Vorschläge von einigem Erfolg sind, können nur meine Arbeit rechtfertigen.

Der Verfasser.

Kirchenbücher, oder geschriebene Verzeichnisse von Gebohrnen, Gestorbenen, und Getrauten werden von vielen als etwas unerhebliches und unbedeutendes angesehen, in den Augen der Sachverständigen aber, und als öffentliche Urkunden des Staats betrachtet, sind sie es keineswegs, sondern aus mehr, als einer Ursache von großer Wichtigkeit und Nothwendigkeit. Von denen, welche sie unter ihren Händen haben, werden sie oftmals nicht so, wie es doch seyn sollte, behandelt und bearbeitet, sehr oft vernachläßiget, und künftigen Fehlern, Mängeln und Unbequemlichkeiten keineswegs vorgebeugt; daher es kömmt, daß selbige, da sie doch auf die bürgerliche Gesellschaft keinen geringen Einfluß haben, dem Staatsmann, Richter und Arzt nicht entbehrlich, und fast jedem Menschen in der Welt nützlich seyn können, durch ihre unordentliche Einrichtung aber diesen und jenen oftmals äußerst schädlich werden. Ohne Kirchenbücher kann ich kein sicheres und gewisses Zeugniß einer Geburt, Taufe, Trauung oder Todesfalls erhalten, keine sogenannte Stamm-Tafel fertigen, und ohne solche Zeugnisse manche Erbschaft verliehren, und es können in wenig Monaten oder Jahren unvorhergesehene Vorfälle verschiedener Art kommen, welche durch solche Kirchenbuchsaussagen entschieden werden sollen, folglich an selbigen viel gelegen seyn muß.

Man kann aber auch in Kirchenbüchern vieles ordentlich und deutlich aufgezeichnet haben, und dennoch hat man hie und da noch

so manche unvorhergesehene Beschwerlichkeit und Mühe des Aufschlagens und Fertigung der Zeugnisse; man soll etwas beweisen, und kann es doch nicht. Niemand wird nur diese = vorher nicht bemerkten Mängel so gewahr, als der, dem man Kirchenbücher anvertraut hat, und der alsdenn aus Erfahrung hierüber zeugen, selbigen aber auch oftmals um deswillen nicht abhelfen kann, weil er die gefundene gewöhnliche Ordnung nicht ändern darf.

Daher gehört wohl zu einem ordentlichen Kirchenbuche, daß es

Erstlich in Ansehung der äußerlichen Form

I. die vorkommenden Begebenheiten und Handlungen leserlich und deutlich aufgezeichnet enthalte, und daß dabei für eine lange Dauer des Geschriebenen gesorgt werde. Daher muß

A. die Tinte zwar schwarz, aber dabei das Papier, welches weiß und stark seyn muß, nicht angreifen;

B. Zahlen und Buchstaben müssen keine zweifelhafte Figur haben, und aller unnöthiger Zierrath an selbigen wegfallen.

II. Alle Abkürzung in Schreibung der Wörter, besonders der Nahmen, müssen gänzlich vermieden werden, weil es sonst zu Zweifel und Misdeutung Anlaß giebt; so kann z. B. Christ. Christian und Christoph, Mar. Maria und Mariana, Ad. Adam und Adolph, Gotth. Gotthilf und Gotthold heisen, u. s. w. Daher schreibe man alle Nahmen und Wörter ganz aus, so fällt aller Zweifel weg.

III. Die beste Form eines Kirchenbuchs ist in Folio, in nicht zu weiche Pappe, mit starkem Leder überzogen, gebunden. In dieser Form wird es, wenn man aufschlägt, oder einschreibt, leicht offen liegen bleiben. In Ansehung des Papiers kann es

bis

bis auf 50 Jahr eingerichtet seyn, und dieses ist beim Aufschlagen zu Fertigung der Atteſtate sehr bequem.

IV. Es muß an einem sichern Orte aufbewahrt seyn, und all Vorsicht zu Vermeidung des Schadens und der Unreinlichkei gebraucht werden. Wie oft giebt es nicht Fälle, daß die Kirchenbücher mit verbrannt sind? Daher hat man in des Verfassers Vaterlande, (vielleicht auch etwa in andern Ländern,) hoher Verordnung zufolge, seit einigen Jahren die weise Veranstaltung getroffen, daß jährlich das Verzeichniß der Copulirten, Gebohrnen und Gestorbenen der Stadt und dazu gehörigen Diöces reinlich und mit der gehörigen priesterlichen Nahmens-Unterschrift abgeschrieben, und an einem sichern und feuerfesten Orte in- oder unter der Kirche der Stadt aufbewahret werde, und ist dies wohl das beste Mittel zu künftiger Erhaltung dieser Bücher, auf welche doch in der Welt so vieles ankömmt.

V. Zur Bequemlichkeit des Nachschlagens werden bekanntermaßen die besonders dazu eingerichteten, und von Jahr zu Jahr über jedes Kirchenbuch geführten Register gebraucht, und in einem solchen die Vor- und Zunahmen, nebst Stand und Geschlecht, wie auch der Zahl, wo man es zu finden hat, angegeben. Dies Register kann nun, jedes einzeln, oder hinten an das Kirchenbuch angebunden seyn, und mit Ende des Jahrs muß es sogleich ordentlich und alphabetisch eingetragen werden.

VI. Damit man beim Nachschlagen die Nahmen im Kirchenbuche nicht lange suchen dürfe, so unterstreiche man selbige mit rother Dinte, so werden sie sogleich in die Augen fallen, und eher zu finden seyn.

Zweytens

Zweytens gehört zu einem ordentlichen Kirchenbuche in Ansehung des **innern** Gehalts, daß es

I. deutlich und vollständig,

II. glaubwürdig und wahrhaftig,

III. pünctlich und genau sey.

Deutlichkeit und Vollständigkeit muß bei einem Kirchenbuche beobachtet werden, und keineswegs etwas mangeln, was in Zukunft gebraucht werden könnte; damit will man aber nicht behaupten, daß Weitschweifigkeit zu gebrauchen sey, nur das Nöthigste darf nicht vergessen werden. Daher muß

I. Beym Todenbuche,

(welches wohl das vorzüglichste Kirchenbuch seyn möchte,)

א) jeder Verstorbener, sey die Art seines Todes, wie sie will, bemerkt werden, denn hierauf kömmt manchmahl sehr viel an.

ב) Unerhebliche, unbedeutende und unwichtige Umstände aber müssen wegfallen, damit nicht die Verzeichnung des Todesfalls in einen Lebenslauf ausarte, hingegen müßte

ג) Vor- und Zunahme, Alter, Stand und Geschlecht, Veranlassung und Tag, (auch sehr oft die Stunde,) des Todes und des Begräbnisses, ob der Verstorbene einen Ehegatten oder Kinder hinterlassen, angegeben werden. Dieses ist vorzüglich bei Fertigung der Lebensläufe nützlich zu gebrauchen.

Anm. Nicht vergeblich und unnütz wär es, wenn man bei fremden einheimisch gewordenen Personen ihren Geburtsort mit bestimmen könnte.

ד) Nur

l) Nur am Rande könnte man beiläufig den Geburts- und Trauungstag nur sehr kurz, doch genau, verzeichnen; bei Wochenkindern, welche ausdrücklich genennt werden möchten, ist dieses auch oft unentbehrlich.

m) Die Art, wie die Verstorbenen beerdigt worden, ob mit der ganzen Schule, Sermon, Collecte, Predigt, u. s. w. vorzüglich in Städten, wo alljährlich diese Umstände auf den Kirchenlisten im Druck erscheinen, und darüber manche schiefe Urtheile gefällt werden, braucht eben nicht nothwendig mit angezeigt zu seyn. Ist eine Person auf die Anatomie abgeliefert worden, so wird dies auch mit aufgezeichnet. Ist jemand auf einer Reise in einem nicht zu weit entfernten Orte gestorben, so wird der Ort, die Art und Tag seines Todes und Begräbnisses rc. zwar eingeschrieben, er darf aber nicht mit zu der Zahl der im Orte jährlich Verstorbenen gezählt werden.

n) Hat dieser oder jener Verstorbener eine milde Stiftung errichtet, etwas neues ersunden, u. s. w. so braucht dieses gleichfalls nicht im Kirchenbuche mit bemerkt zu werden, es wäre dieses sonst zweckwidrig, denn die Kirchenbücher bekömmt ja nicht jedermann zu sehen, und sie werden auch nicht öffentlich abgelesen, zu was hülfe alsdenn diese Bemerkung?

o) Eben so überflüßig und gar unnütz sind alle Bemerkungen, die zur Schande des Verstorbenen gereichen, daher gebe man z. B. bei Delinquenten nur die Hauptursachen an, nemlich daß N. wegen begangenen Diebstahls sey gehängt worden, u. s. w. daß N. durch einen unglücklichen Fall sein Leben geendet, u. s. w. Aller Nebenurtheile enthalte man sich gänzlich.

Formen zur Einschreibung könnten folgender Art seyn:

1786. den ersten Julii starb früh drey viertel auf vier Uhr an der Schwindsucht Jungfer Christiana Dorothea N. Herrn N. eheleibliche einzige Tochter. Sie wurde den dritten gedachten Monats zur Erde bestattet, und war neunzehn Jahr, drey Monat und sieben Tage alt.

1786. den 3. August starb früh zwei Uhr an der Geschwulst Maria Magdalena Tischerin, eine geschwächte Weibsperson, weiland Meister Carl Christian Tischers, Bürgers und Riemers allhier, hinterlassene eheleibliche älteste Tochter, und wurde Tags darauf beerdiget. Ihres Alters 39. Jahr und drey Tage. Sie hinterläßt eine unehelich gebohrne Tochter.

1786. den 6. October starb früh zwischen 4. und 5. Uhr an einer Entkräftung, Herr Carl Friedrich Martens, privilegirter Hof-Uhrmacher allhier, und wurde den 9. dieses Monats darauf begraben. Seines Alters 82. Jahr und 16. Tage. Er hinterläßt keine Witwe und 7. Kinder.

1786. den 17. October wurde früh gegen 11 Uhr Meister Carl Tobias Hüttner, Bürger und Tuchmacher allhier, im Saalstrohme ohnweit der Brücke von dem hiesigen Fischer Arnold tod gefunden, nachdem man ihn bereits auf 8. Tage vermißt hatte. Sein Leichnam wurde Tags darauf in der Stille beerdiget. Er hinterläßt 1. Witwe und 3. Kinder, und zwar 1. von der ersten, und 2. von der andern Ehe, seines Alters etliche 50 Jahr.

gest.	begr.	Gestorbene 1789. April. May.
17. früh 6 Uhr.	18.	Meister Carl David Müllers, Bürgers und Seilers allhier, ältestes Töchterlein, Carolina Augusta, starb an der Auszehrung, und war neun Jahr und neun Tage alt.
		Summa 19. Personen in diesem Monat.
		May.
1.	3.	Frau N. gebohrne N. weiland Meister N. hinterlassene Witwe, wurde den ersten dieses Monats früh 6. Uhr in ihrem Bette tod gefunden, und ist, aller Vermuthung nach, an einem Steck- oder Schlagfluß plötzlich gestorben, nachdem sie Abends vorher sich gesund niedergelegt hatte. Sie war drey und funfzig Jahr weniger drey Tage alt, und hinterläßt drey Kinder.

1786. den 16. December ist Abends halb 7 Uhr ein fremder, dem Ansehen nach sehr alter Mann, am Pößnitzer-Thore hinterm Schildwachthäußgen erfroren gefunden, und, weil alle Mittel, ihn wieder zum Leben zu bringen, vergeblich gewesen, Tags darauf auf die Anatomie abgeliefert worden; weil man keine schriftlichen Zeugnisse bei ihm gefunden, so sind die übrigen Nachrichten von ihm unbekannt.

1786. den 18. December starb Mittags 11. Uhr an einem Entzündungsfieber Frau Christiana Dorothea Eisenhuthin, gebohrne Wernerin, Herrn Theodor Ernst Eisenhuths, Kauf- und Handelsherrns allhier, Ehegenossin, eine Sechswöchnerin, und wurde den

9. dieses Monats beerdiget. Ihres Alters 27. Jahr, 3. Monat und 9. Tage. Sie hinterläßt 3. Kinder.

1786. den 19. December wurde Meister Friedrich Heinrich Herzogs, Bürgers und Schneiders allhier, von seiner Ehefrau, Catharinen Rosinen, gebohrnen Pfingstin, Tags vorher früh 4 Uhr todgebohrne Tochter beerdiget.

1787. den 13. Januarii starb Abends 8 Uhr am hitzigen Fieber, Johann Carl Thilo, ein Schuhmachergeselle allhier, und dermalen bei Meister Carl David Hähnern, Bürgern und Schuhmachern allhier in Arbeit gewesen, gebürtig aus Wesperstedt bei Nürnberg, woselbst, laut seines bei ihm gefundenen Taufzeugnisses und Briefschaften, seine Eltern noch am Leben sind, und zwar Meister Johann David Thilo, Bürger und Schuhmacher, und Frau Rosina Agatha Thiloin, gebohrne Reimerin. Seines Alters 26. Jahr und 7. Tage.

1787. den 15. Februarii starb früh 7. Uhr an der Auszehrung, Johann Christian Schütze, Bürger und Strumpfwirker allhier, gebürtig von hier, und von unehelicher Geburt, siehe im Taufbuch vom Jahr 1749. pag. 17. no. 18. Er wurde 37. Jahr 11. Monat und 1. Tag alt, und hinterläßt 1. Witwe und 3. Kinder.

1787. den 13. April starb früh 6. Uhr an einem Steckfluß und dazu geschlagenen bösen Wesen, Meister Johann Carl Dietrichs, Bürgers und Glasers allhier, am 7ten dieses Monats früh 6. Uhr gebohrnes Söhnlein, Carl Wilhelm, ein Wochenkind, seines Alters 6. Tage.

II. Beym

II. Beym Trauungsbuche

muß

א) Tag und Monat des Jahrs der Proclamation und Trauung wo letztere, (wenn man es zuverläßig gewiß weiß,) und ob er stere dabey erfolgt ist, oder nicht, was für Umstände dabey ob gewaltet haben ꝛc. deutlich angeführt werden. Wer die Trauung verrichtet habe, ist nicht wesentlich nothwendig, zu bestimmen

ב) Bei der Trauung unverheirathet gewesener Personen, wenn sie nemlich einheimische sind, kann ihr Geburtstag an einem in diesem Buche besonders deshalb zu machenden Rande bemerkt werden. Ist aber die Manns- oder Weibsperson, oder beide zugleich nicht aus dem Orte, wo sie taufen lassen, so müsste aus deren Taufzeugnisse ihr Geburtstag am Rande supplirt werden. Mehreres hievon siehe beym Taufbuche.

ג) In Ansehung beyder Personen muß

A. bey der Mannsperson angezeigt werden, ob er

a. ein Witwer, oder ein Geschiedener ist; in diesen zweyen Fällen könnte allemahl auf dem Rande seine vorherige Ehefrau angegeben werden, und wenn er mit ihr copulirt worden; hat er noch mehr Weiber gehabt, oder ist zweymahl geschieden worden, so kann man dies rückwärts bei seiner vorhergegangenen Trauungen gleichfalls bemerken und nachschlagen.

b. Ist er ein noch unverheirathet gewesener, so muß man anzeigen

1) Vor- und Zunahmen, auch Stand und Character seines Vaters, und

2) ob selbiger noch am Leben ist? welches gewöhnlich durch Zusetzung und Weglassung des Wortes: weiland ausgedrückt wird.

3) Der wievielste Sohn, und ob er aus der ersten, zweiten rc. Ehe ist?

c. ob er von unehelicher Geburt ist? Dabei könnte auf dem breiten Rande, und mit Bezug aufs Taufbuch, bemerkt werden, wie seine Mutter geheissen, ob sie noch am Leben? rc.

d. ob er ein Findling ist? Hier wird, ist er ein einheimischer, auf das Taufbuch ebenfalls Rücksicht genommen, und das nöthige dabei mit angeführt, oder auch nur aufs Taufbuch hin verwiesen; ist er aber ein Fremder, so müste solcher sein Taufzeugniß aufzeigen, und aus diesem das nothwendigste kürzlich supplirt werden.

Anm. Bei öffentlicher Proclamation wird in Ansehung dieser beiden Punkte nach no. c. und d. weder Vater noch Mutter, sondern nur des Bräutigams Vor- und Zunahme, nebst seinem Stand und Character angezeigt; bei no. c. wird er nur nach der Mutter genennt.

B. Bey der Weibsperson wird bestimmt:

1) ob sie eine Witwe ist? Hier wird ihr Vor- und Geschlechts- nebst Vor- und Zunahmen ihres vorherigen Mannes, nebst dessen Stand und Character angegeben;

2) ob sie eine Geschiedene ist? In diesem Falle wird nur der Nahme rc. ihres Vaters, wobei sie jedoch den Titel: Frau behält, bestimmt.

Anm. In diesen beiden Fällen wäre das oben bei der Mannsperson nach A. a. angezeigte ebenfalls zu gebrauchen.

3) Ob

3) Ob sie eine Jungfer,
4) oder ein Findling,
5) oder eine Geschwächte,
6) oder von unehelicher Geburt ist?

Anm. Beim 3ten, 4ten, und 6ten Fall wird es, wie bei der Mannsperson gehalten, (s. oben no. b. c. und d.) Beym 5ten Fall wird bekanntermaßen der Ehrennahme: Jungfer, weggelassen, wenn es nemlich notorisch ist, daß sie eine Geschwächte sey.

Einige Formen zur Eintragung könnten folgende seyn:

1760. den 17. October sind, nachdem sie Sonntags vorher zum drittenmahle öffentlich waren aufgebothen worden, früh nach geendigter Betstunde in hiesiger Kirche öffentlich copulirt worden: Meister Johann Wilhelm Wettig, Bürger und Schuhmacher allhier, Johann Christian Wettigs, Schutzbürgers und Handarbeiters allhier ehcleiblicher dritter Sohn erster Ehe, und Jungfer Rosina Dorothea Sängerin, weiland Meister Christian Carl Sängers, Bürgers und Obermeisters des Böttgerhandwerks allhier, eheleibliche einzige Tochter.

1769. den 24. September sind ein- für allemahl proclamirt und Montags darauf früh um 9. Uhr in hiesiger Kirche in der Stille copulirt worden: Herr Jodocus Heinrich Hahnzog, Kauf- und Handelsherr allhier, (s. oben no. A. A. c. und d.) und Frau Juliana Henrietta Lisserhalin, gebohrne Wagnerin, Herrn Carl Heinrich Lisserhals, Kauf- und Handelsherrns allhier hinterlassene Witwe.

1770. den 3. May sind auf Fürstliche Consistorialverordnung, ohne vorhergegangenes Aufgeboth, nachmittags 4 Uhr in hiesiger Kirche in der Stille copulirt worden: Carl Wilhelm Schneidewind, Bürger und Einwohner allhier, ein Witwer, und Frau Dorothea

Juliana

Juliana Nischwitzin, verehelicht gewesene Bornmannin, (s. oben no. 3. B. 2.) Carl Heinrich Nischwitzens, Nachbars und Einwohners allhier, eheleibliche dritte Tochter.

1780. den 17. Junii sind auf Fürstliche Consistorialverordnung zu Hause vor dem Bette, weil die Braut, (der Bräutigam,) krank gewesen, Abends 6 Uhr copulirt worden: Herr Carl Adolph Weise, Kauf- und Handelsherr allhier, ein Witwer, und Maria Dorothea Hähnerin, Johann Christoph Hähners, Nachbars und Einwohners, wie auch Gerichtsschöppens in Dielsdorf, eheleibliche älteste Tochter.

pag. 273.	Nahmen der Copulirten 1789.	Nahmen der Copulirten 1789.	
33. gebohren zu Berlin 1758 am ersten Nov.	Den 17. Merz sind wegen der gegenwärtigen Fastenzeit und nach erhaltener Dispensation (Erlaubniß) früh 10 Uhr in hiesiger Kirche in der Stille copulirt worden: Herr N. N. und Jungfer N. N.		gebohren allhier 1766 am dritten Merz.
	No. 17. Herr N. N. und Frau N. N. sind den 21. April, nachdem sie Tags vorher zum drittenmahl öffentlich aufgeboten worden waren, in hiesiger Kirche nach geendigter Frühbetstunde copulirt worden.		
siehe Traubuch vom Jahr 1771. pag. 223.	No. 23. Herr N. N. ein Witwer, Frau N. N. und sind am 14ten May, nachdem sie an diesem Tage ein- für allemahl aufgeboten worden waren, im Hause copulirt worden.		siehe Traubuch vom Jahr 1774. pag. 246.
	No. 15.	No. 15.	
	den 13. September sind, nachdem sie an diesem Tage ein- für allemahl aufgeboten worden waren, in N. N. (auswärts,) copulirt worden: Hr. N. N. und Jungfer N.		

1785. den 13. October sind auf Fürstliche Consistorialverordnung, nachdem die Braut Tags vorher früh 3 Uhr einen unehelichen Sohn gebohren hatte, Abends 7 Uhr vorm Bette copulirt worden: Herr N. und Maria Elisabeth N. von unehelicher Geburt, aus Schatzfeld. (s. oben no. I. B. 6.)

1782. den 10. December sind wegen der gegenwärtigen Adventszeit, und nach erhaltener Erlaubniß, früh 10 Uhr im Hause copulirt worden: Herr David Heinrich Förster, der Arzeneigelahrheit Doctor und ausübender Arzt allhier, Herrn Conrad Försters Apothekers in Leipzig, eheleiblicher jüngster Sohn, und Jungfer Maria Catharina Feldmannin allhier; (s. oben no. II. I. 5. und 6.)

Man kann, um am sichersten zu gehen, und mancher Beschwerlichkeit auszuweichen, sich verschiedene Trauungsfälle auszeichnen, und nach dieser Form, wenn sie vorkommen, eintragen.

III. Im Taufbuche

müssen verzeichnet seyn:

A. alle lebendig gebohrne Kinder, mit beigefügter Bemerkung, ob sie gleich unmittelbar nach der Geburt, und ohne Taufe verstorben sind; daher muß

ℵ) bei ehelichen Kindern

1) der ganze Vornahme derselben, ohne Aenderung, Versetzung und Weglassung, sogleich nach vollendeter Taufe eingetragen und dieses keineswegs aufgeschoben werden; (daß diese Vernachläßigung der Verfasser in seinen unter sich habenden Kirchenbüchern gefunden, davon wird weiter unten etwas angeführt werden.)

2) Vor- und Zunahme, Stand und Character des Vaters,

3) Vor- und Geschlechtsnahme der Mutter, weil nach dem Tode der ersten Frau der Mann wieder heirathen kann.

Anm. Würde es nicht auch schicklich und nützlich seyn, wenn man den Geburtsort beider Eltern, wenn er bekannt, oder im Kirchenbuche zu finden ist, zum Behuf der sogenannten Geschlechtstafeln oder Stammbäume rc. mit einschriebe?

4) Tag und Stunde der Geburt; hievon siehe weiter unten.

5) Tag der Taufe; wo selbige und von wem sie ist verrichtet worden, ist nicht wesentlich nothwendig zu bemerken.

6) Vor- und Zunahmen, Stand und Character der Pathen, soviel nemlich nur nothwendig ist. Es ist aber eben nicht erforderlich, daß diejenigen, welche bei Taufen die Stelle der abwesenden Pathen, (seyen es einheimische oder fremde,) vertreten haben, ausdrücklich genennt werden, denn es liegt schon in dem Begriffe von der Taufe, daß bei selbiger ein Zeuge gegenwärtig seyn müsse, sei es nun der Kindesvater allein, oder im Nothfall die Hebamme, und man verlangt ja oft nur Zeugnisse, daß das Kind gebohren und getauft sey, nicht aber dabei allemahl seine Pathen; genug, wenn nur dasteht, daß das Kind getauft worden sey, und dessen Pathen, seyen es fremde oder einheimische.

7) Es könnte auch in manchem Betracht zwar nützlich seyn, wenn mit angezeigt würde, ob es das erste, zweite rc. Kind von dieser Ehe sey, allein wesentlich nothwendig ist es nicht, und bei gefertigten Zeugnissen kann man die Zahl der Kinder leicht übersehen. Bei unehelichen Kindern ist es ganz über-

überflüßig, weil man nicht allemahl wissen kann, ob die Geschwächte schon vorher Kinder gehabt hat.

8) Weil sich doch die Taufe ehelicher Kinder auf die Trauung ihrer Eltern bezieht, so kann neben dem Nahmen der Eltern auf dem Rande ihr Trauungstag kürzlich angegeben werden, wenn sie nemlich daselbst im Traubuche eingeschrieben sind; sind es aber fremde, welche daselbst weder proclamirt, noch getraut worden, so müsten sie entweder mündlich, oder aus dem vorzuzeigenden Trauschein den Jahrstag ihrer Trauung glaubwürdig bestimmen, und in diesem letzten Falle kann, bei zu fertigenden Taufzeugnisse eines solchen Kindes, dessen Ehelichkeit einen Grad der kirchlichen Gewißheit erhalten.

Anm. Soll das Tauf- und Todenbuch einigermaßen miteinander übereinstimmen, so könnte bei den gebohrnen Kindern, wenn sie wieder verstorben sind, das gewöhnliche Sterbezeichen † nebst kürzlicher Meldung des Todestags beigesetzt werden.

ב) Bey unehelich gebohrnen Kindern ist es eben so zu halten, nur daß der Vor- und Zunahme der Mutter, nebst deren Eltern, und deren Stand und Geschlecht, welches sie, ist sie eine fremde, anzeigen müste, angegeben wird. Man pflegt auch noch an manchen Orten, die angeblichen Nahmen der seynsollenden Väter dieser Kinder beyzusetzen, es ist dieses aber nicht allemahl rathsam, zumahl wenn, wie es oft geschieht, ein andrer zum Vater des Kindes angegeben wird, der es, nach geschehener Untersuchung, nicht ist. Ist die geschwächte Weibsperson einige Tage, Wochen oder Monate nachher copulirt worden, so kann man es am Rande ganz kürzlich, mit Bezug aufs Traubuch anführen.

3) Bei Findelkindern; siehe weiter unten eine dazu gehörige Form,

B. bei todgebohrnen Kindern wird ebenfalls der Tag und die Stunde der Geburt, und ob sie zeitig, oder unzeitig gewesen, (wenn der letztere Fall allezeit und getreulich dem Kirchenbuchsführer angezeigt wird,) angegeben. Der Tag ihrer Beerdigung wird im Todenbuche wieder besonders, und mit Bezug aufs Taufbuch angeführt.

Zur Verzeichnung, bei vorkommenden Fällen, könnten folgende Formen dienen:

1789. den N. wurde Abends 7 Uhr Frau N. gebohrne N. Johann David N. gewesenen Bürgers allhier Ehefrau, welche er am 13ten gedachten Monats heimlich verlassen, mit einer Tochter entbunden, welche Tags darauf getauft wurde; Pathen sind: N. N. rc.

pag. 212.	Nahmen der Eltern und Kinder.	geb.	get.	Nahmen der Pathen.	1789.
sind copulirt worden allhier am 23ten November.	43. Meister Carl Christian Thiele, Bürger und Töpfer allhier, (aus Leipzig,) mit seiner Ehefrau, Wilhelmina Rosina, gebohrnen Schneiderin, (aus Berlin,) 1. Sohn Carl Theodor.	4. früh halb 5 Uhr	5. (in der Kirche)	Meister Friedrich Wilhelm N. Bürger und Töpfer allhier, Stiefbruder des Kindesvaters, u. s. w.	Junius.
wie oben.	24. Meister Johann Anton Meißners, Bürgers und Tischers allhier, am zwanzigsten dieses Monats von seiner Ehefrau, Rosina Elisabeth, gebohrnen Schäferin, früh 9 Uhr todgebohrner Sohn.				April.
gebohren 1768. am 13. Julii allhier.	23. Wilhelmina Sophia Vogtin, weiland Johannes Vogts, Schutzbürgers allhier, hinterlassene eheleibliche einzige Tochter in Unehren, 1. Tochter, Johanna Maria.	17. zwey Uhr früh.	18.	Jungfer Maria Carolina Silberin, gebürtig aus Hamburg, dermahlen eine Dienstmagd allhier, u. s. w.	Julius.

1787. den 19. May ist Meister Heinrich Andreas Kunolds, Bürgers und Schneiders allhier von seiner Ehefrau, Friedericken Rosinen, gebohrnen Müllerin, am 18ten dieses Monats früh halb 4 Uhr gebohrner (sechster) Sohn, in hiesiger Stadtkirche getauft, und: Wilhelm Ludwig genennt worden; die Pathen sind: Herr N. N. u. s. w.

1787. den ersten October wurde früh sechs Uhr von Margarethen Henrietten N. gebohrnen N. aus N. ohnweit N. welche ihren Ehemann, Johann Heinrich N., Bürgern daselbst, verlassen, eine uneheliche Tochter gebohren, welche Tags darauf getauft wurde, und die Nahmen: N. N. empfieng; Pathen sind: N.

1787. den 14. December wurde früh halb 4 Uhr Johann Nicolaus Sonnekalben, Nachbarn und Einwohnern allhier, von seinem Eheweibe, Annen Catharinen, gebohrnen Taubeneckin (das sechste Kind, und zwar) ein Sohn gebohren, welcher Tags darauf getauft, und: Christian Friedrich genennt wurde; die Pathen sind gewesen: N. N.

1788. den 22. December wurde Johann David Wochen, dem jüngern, Bürgern und Handarbeitern allhier, von seinem Eheweibe, Dorotheen Sophien, gebohrnen Rößnerin, ein paar Zwillinge und zwar der älteste ein Sohn, früh 6. Uhr obgemeldeten Tages, der jüngste, eine Tochter ¾tel auf 7. Uhr gebohren. Sie empfiengen, wegen ihnen zugestoßener Schwachheit, gleich nach ihrer Geburt, die Taufe, und wurde der Sohn: Carl David, und die Tochter: Johanna Maria genennet; die Pathen des Sohnes sind: N. N. u. s. w.

1789. den 30. August wurde früh halb 3. Uhr Meister N. von seiner Ehefrau N. N. ein Sohn gebohren, welcher aber sogleich, wegen Schwachheit, von der Wehemutter Schweikartin nothgetauft

 worden,

worden, die Nahmen: Johann Adam erhalten, und gleich nach erhaltener Taufe wieder verstorben ist.

1789. den ersten September wurde früh 6. Uhr Herrn N. von seiner Ehefrau N. eine Tochter gebohren, welche sogleich von der Hebamme die Nothtaufe, und dabei die Nahmen: Johanna Maria erhielt, nachdem sich aber dieses Kind wieder erholet, ist es Tags darauf in hiesiger Stadtkirche eingeseegnet worden; Zeugen sind gewesen: N. N.

1789. den 10. October wurde Meister N. N. Ehefrau N. früh um 3. Uhr mit einer toden Tochter entbunden.

1789. den 29. November wurde früh 2. Uhr an der Thür des Hauses Meister Johann Wilhelm Zeisolds, Bürgers und Schneiders allhier, ein allen sichern Merkmahlen nach neugebohrnes lebendiges und in einem Korbe gelegenes Kind, und zwar eine Tochter, von dem hiesigen Nachtwächter Knorr gefunden, welche Tags darauf getauft, und Johanna Dorothea Haußkorbin genennt wurde; die Pathen waren, auf Obrigkeitliche Verordnung, folgende: N. N. u. s. w.

1789. den 24. October wurde früh halb 10. Uhr Frau Wilhelmina Dorothea Wittichin, gebohrne Hertelin, hinterlassene Witbe von weiland Johann Caspar Wittichen, Bürgern und Oekonomen allhier, welcher vorher den 1. October 1789. verstorben, mit einem Sohne entbunden, welcher ꝛc.

Glaubwürdigkeit und **Wahrhaftigkeit** sind ein zweites Erforderniß eines Kirchenbuchs. Auf ein Zeugniß aus dem Kirchenbuche kömmt manchmahl sehr viel an, weil selbiges oftmals zeitliches Glück

Glück entscheiden muß, und ist der, welcher diese öffentliche Urkunden, auf welchen auch öffentliches Ansehen und Glauben beruht, zu besorgen hat, keinesweges zu entschuldigen, wenn er etwa aus Vorsatz, oder aus Bequemlichkeit und Nachlässigkeit etwas falsches und zweckwidriges ins Kirchenbuch eingeschrieben haben sollte. Es würde dieses wider die Pflicht seines Amts seyn, und Unordnung und Leichtsinnigkeit verrathen, zumahl da ihm diese Nachrichten ganz und gar nicht angehen. Daher muß er, weil doch bei allen schriftlichen Bekenntnissen Wahrheit und Treue seyn muß, überhaupt

I. alles geschehene treulich und partheylos, ohne Ansehen der Person und Privatinteresse, ohne Vorliebe und Haß, und ohne alle ehrenrührige und nachtheilige Anmerkungen einschreiben, und dabei alles zweideutige, dunkle und versteckte vermeiden.

II. Er muß alles mit seiner eignen Hand leserlich eintragen, so lange er nicht durch Krankheit daran verhindert wird. In diesem Fall müste dafür gesorgt werden, daß die vorkommenden Begebenheiten unter genauer Oberaufsicht einstweilen in ein besonderes Manual geschrieben würden, um, wenn er wieder gesund ist, solches ordentlich ins Kirchenbuch nachzutragen; im Fall seines Todes aber müste Obrigkeitswegen sogleich dafür gesorgt werden, daß ein- in Eid und Pflicht genommener sicherer und ordentlicher Mann das Einschreiben der vorkommenden Fälle besorge.

III. Eben so wenig ist es ihm erlaubt, Blätter heraus zu reissen, oder einzukleben. Er darf nichts ausstreichen, auskratzen, weglassen und verbessern, wenn anders seine Schrift das Gepräge der Wahrheit an sich haben, und Glauben behalten soll, denn dies kann leicht den Verdacht eines begangenen Irrthums oder Leichtsinnigkeit, folglich kein günstiges Urtheil von ihm erregen.

Muß

Muß er aber dennoch etwas ausstreichen, oder ändern, auch etwa die Nachrichten seiner Vorfahren berichtigen, so kann er solches am Rande, oder unten am Ende der Seite durch ein gewisses Zeichen bemerken, und zugleich die Ursachen dieser Aenderung, wenn sie gegründet sind, kürzlich angeben. So hat z. B. der Verfasser die Fälle gehabt, daß

A. in einem Jahre drey Bürger den Tag ihrer Geburt aus dem Taufbuche zu wissen verlangten, selbigen aber man, alles Suchens und Nachschlagens ohngeachtet, nicht finden konnte, bis endlich in dem= besonders dazu geführten Manual entdeckt wurde, daß der Geburtsfall obiger 3. Bürger ins Kirchenbuch einzuzeichnen vergessen worden war. Um nun dieses zu ergänzen, wurden besondere Blätter in das Taufbuch bei diesem Jahre eingeheftet, auf diese die Geburtsfälle aus dem= noch vorhandenen Manual extrahendo in das Kirchenbuch eingetragen, und vom Superintendenten und Oberpfarrer des Orts zur Beglaubigung unterzeichnet, und so war aller Zweifel gehoben, und die Lücke ergänzt.

B. Ein zweeter= dem Verfasser vorgekommener Fall war, daß jemand seinen Taufnahmen, wie er im Kirchenbuche stünde, zu wissen verlangte, weil er ihn nicht recht wuste. Als nun das Taufbuch aufgeschlagen wurde, so fand man alles ordentlich und richtig verzeichnet, nur der Taufnahme fehlte, sowohl im Taufbuche, als im Manual. Wie sollte man nun diesem Mangel abhelfen?

IV. Eigentlich sollte man jede vorgefallene Handlung, wenn sie geschehen ist, sogleich ins Kirchenbuch eintragen, und sich nicht an ein= besonders dazu eingerichtetes Manual gewöhnen, in welches man einstweilen die vorkommenden Begebenheiten eintrüge,

trüge, denn es können sich die Vorfälle häufen, und das Manual kann verlegt werden, oder gar verlohren gehen, oder öfters eine Verwirrung in selbigem entstehen, zumahl wenn man das Eintragen in das Kirchenbuch monatweise und wohl noch länger aufschiebt, und im Fall seines plötzlichen Todesfalls kann sich der Nachfolger aus dieser Unordnung nicht herausfinden. Doch wäre wohl gewissermasen beym Tauf- und Todenbuche insofern ein solches Manual zu halten, weil öfters in Ansehung des erstern mit den Pathen eine Veränderung vorgenommen, in Ansehung des letztern aber manchmahl die Beerdigung wieder aufgesagt, und später angesetzt, auch noch manches berichtiget wird. Ist der Actus völlig beendigt, so trage man ihn ein.

Genauigkeit und **Richtigkeit** muß in einem Kirchenbuche ebenfalls statt haben, und zwar bei den kleinsten unwichtig scheinenden Begebenheiten sowohl, als auch bei wichtigern. Ist die Nachricht fehlerhaft, nicht ganz zuverlässig, hat hie und da noch verborgene Mängel, so hat sie beinahe gar keinen Nutzen, und ist folglich alle Sorgfalt anzuwenden, daß sowohl die Eintragung ins Kirchenbuch, als auch die zu fertigenden Zeugnisse nicht unrichtig, überhin und ohne Accuratesse seyn mögen. Daher müssen

I. alle Nahmen vollständig, deutlich und richtig angeführt werden, damit niemand im gemeinen Leben keinen andern Nahmen führe, als im Kirchenbuche steht. Der Vornahme sowohl, als Geschlechtsnahme sind im Kirchenbuche nicht entbehrlich, und es ist falsch und unrichtig, wenn man aus Bequemlichkeit das gebräuchliche N. N. hinsetzen, und nicht nach den Nahmen forschen wollte. Es macht freilich manchmahl Schwierigkeit, und ist unangenehm, wenn man die Nahmen wirklich nicht zu erforschen weiß und kann, denn wie oft geschieht es nicht, daß, zumahl unter der niedrigen Classe von Menschen, viele ihre Vor-

auch zuweilen Zunahmen falsch ansagen, nicht recht wissen, abkürzen, versetzen, verwechseln, vergrößern, oder, weil sie sich deren schämen, gar weglassen? (Auch hievon hat der Verfasser nur mehr als zu viele Beispiele gehabt!) Dieser Fehler rührt größtentheils sowohl daher, daß viele Eltern vergessen, den Nahmen ihres Kindes, welchen es in der Taufe erhalten hat, aufzeichnend zu bemerken, als auch daher, daß oftmahls die Hebammen, denen man manchmahl bei der Taufe die Kindes-Nahmen mündlich befiehlt, selbige vergessen oder verwechseln. So verwechselt man z. B. Anna und Johanna, Christina und Christiana, August und Augustin, Justus und Justinus, Christoph und Christian, Gottlieb und Gottlob u. s. w. **Röse** kann Theresia und Rosina, **Lene** kann Helena und Magdalena, **Dore** kann Theodora und Dorothea, **Gunde** kann Kunigunde und Adelgunde, **Mare** kann Maria und Mariana, **Tiene** kann Florentina und Christina, **Lärigs** kann Adolarius und Hilarius, **Friede** kann Gottfried und Friedrich, **Gustel** kann August und Justus heisen u. s. w.

Viele haben es an der Gewohnheit, den Tag ihrer Geburt und Trauung, auch den Todes- Geburts- und Trauungstag ihrer Eltern, Kinder und Verwandten, vorn oder am Ende der Bibel oder Gesangbuchs einzuschreiben, nur muß diese ganz löbliche Nachricht mit den Kirchenbüchern übereinstimmen.

Es wäre sehr gut, wenn man dem Kinde nicht eben dieselben Nahmen des Vaters oder der Mutter, und nur zwey, höchstens drey Nahmen, gäbe, und auch diese müsten, wo mehrere Kinder sind, von einander ganz verschieden seyn, um mancher Verwirrung und Verwechselung vorzubeugen, und es giebt ja eine große Menge Vornahmen zur Auswahl. So weiß z. B. der Verfasser, daß ein Bürger seines Orts, welcher 3. Söhne hatte, jedem die Nahmen

Johann

Johann und Bernhard gab. Der älteste hieß: Johann Gottlieb Bernhard, der mittelste: Johann Christian Bernhard, und der jüngste: Johann Adolph Bernhard. Wer kann hier alle die Fälle voraussehen, wo es wirklich nachtheilig seyn würde, seinen Kindern Nahmen von dieser Art gegeben zu haben. Man nehme z. B. einmahl den möglichen Fall, daß zwey von obigen Kindern von jemanden zum Erben eingesetzt worden wären, und im Testamente hieß es ganz unbestimmt, daß es die beiden, welche den Vornahmen: Bernhard führten, seyn sollten, würde hier nicht Verwirrung und Misverständnis seyn, da alle 3. Söhne Bernhard heisen?

So kann auch Verwirrung entstehen, wenn man einem neugebohrnen Kinde ebendieselben Vornahmen eines vorher verstorbenen ältern Kindes geben wollte, z. E. mein ältestes verstorbenes Kind hätte Johann Ludwig geheisen, und ich wollte dem neugebohrnen Kinde eben diesen Nahmen wieder geben. Bei Erforschung des Alters der Katechumenen, und bei andern unvorhergesehenen und unvermutheten Fällen kann dies leicht Betrug, Misverstand und Zweifel verursachen.

Eben so unrecht ist es auch, wenn man die deutschen Nahmen der Kinder in französische und lateinische verwandelt, und sie in dieser Benennung taufen läßt; z. B. Louis statt Ludwig, Jeannette statt Johannetta, Amelie statt Amalia, Ludovicus statt Ludwig, Franciscus statt Franz, Albertus statt Albert, u. s. w.

II. Der Tag des Monats und Jahrs, wo dieses oder jenes geschehen ist, muß genau und richtig angegeben werden; vorzüglich wäre im Taufbuche, wie schon oben erwähnt worden, die Stunde der Geburt anzuzeigen, denn der Fall ist möglich, daß in Ansehung verschiedener Competenten einer Erbschaft oder Stiftung, welche an einem und ebendemselben Tage gebohren sind, die Stunde der Geburt entscheiden muß, und könnten diesfalls

die Hebammen, wenn sie die Geburt des Kindes dem Kirchenbuchsführer melden, dazu von Obrigkeits wegen angehalten werden, daß sie die Zeit der Geburt, wenn es möglich ist, zugleich mit anzeigen sollten.

III. Die Character der vorkommenden Personen müssen genau und hinlänglich, doch nur das nothwendigste, und mit angemessener Kürze, angegeben werden, denn wie leicht kann man nicht im Gegentheil zwey der Person nach, aber nicht dem Nahmen nach von einander verschiedene Personen mit einander verwechseln. Man nehme z. B. zwey Personen, welche Franke heißen, wovon der eine ein Schneider, der andere ein Schuhmacher ist. Gebe ich nun von jedem die Nahmen und Charactere ordentlich an, so fällt aller Zweifel und Schwierigkeit weg. Zu diesen Characteren gehört auch, ob jemand der erste, zweite, dritte ꝛc. Sohn, und ob er von der ersten, zweiten ꝛc. Ehe sey ꝛc. wie schon oben ist erinnert worden. — Befolgt man diese genaue Bestimmung, so entgeht man vielen Schwierigkeiten.

IV. Allzuviele Titulaturen und Ehrennahmen, sogenannte Curialien, auch Wörter von fremden Sprachen, und andre dem gemeinen Manne unverständliche Floskeln müssen gleichfalls nicht in einem Kirchenbuche zu finden seyn; die erstern helfen theils nichts, theils enthalten sie oft Unwahrheiten, und Kirchenbücher sollen ja keine Ceremonienbücher seyn. Alle lateinische, französische ꝛc. Wörter, drücke man deutsch aus, so gut es sich nur thun läßt; wie besonders klingt es nicht, wenn man von Standespersonen lesen muß: die Hochedelgebohrne Frau, die Ehr- und Tugendsame Jungfer, der Hochgelahrte Herr, u. s. w. und die Geringern bekommen keine solche Ehrentitel, die es wohl manchmahl eben so gut verdienten.

V. Nothwendig hingegen sind die Bestimmungen von: Jungfer, ehelich,

ehelich, unehelich, rc. wenn es nemlich notorisch ist, damit das etwa auszustellende Attestat nicht zu viel oder nicht zu wenig Ehre, enthalte, nicht verläumdend und nicht lobpreisend sey.

VI. Wenn zwey oder drey Personen von einerley Gewerbe gleiche Vor- und Geschlechtsnahmen führen, so bediene man sich der Zusätze: **der ältere, der mittlere, der jüngere;** haben sie aber verschiedenes Gewerbe, so ist diese Bestimmung nicht nöthig.

VII. Man suche sorgfältigst zu vermeiden, daß man nicht einen und ebendenselben Geschlechtsnahmen verschieden schreibe, und die gleichlautenden Buchstaben mit einander verwechsele, z. B. Cramer oder Kramer, Keyser oder Kaiser, Miller oder Müller, Kiehn oder Kühn, u. s. w. Würde man diesen Fehler begehen, so wär das Kirchenbuch ungewiß, und kann folglich ein Zeugnis oder Schein, weil man beim Aufschlagen zweifelhaft ist, unrichtig werden, und manche Erbschaft dadurch verlohren gehen.

VIII. Um sich von der richtigen Angabe der Nahmen aller vorkommenden Fälle gewiß zu überzeugen, scheue man die Mühe nicht, die Nahmen im Register nochmals aufzuschlagen, und sie mit den angegebenen Nahmen zu vergleichen, weil selbige, wie schon oben gesagt, sehr oft falsch und verkehrt angegeben werden, und das Kirchenbuch nur der einzige gültige Zeuge von der Richtigkeit der Nahmen seyn kann und muß.

IX. Die Beschreibung der fremden Städte, Flecken und Dörfer rc. bei Geburts- Trauungs- und Sterbefällen sey deutlich, vollkommen, und bestimmt, damit nicht, wie es sonst geschehen könnte, zwey Oerter von einerley Nahmen in verschiedenen Ländern mit einander verwechselt werden, z. B. Neustadt an der Dosse in der Mark Brandenburg, Neustadt an der Orla in Chursachsen, Königsberg in der Mark Brandenburg, Königsberg in Preussen, Neukirchen im Gothaischen, Neukirchen im

Chursächsischen Erzgebirge, Tempelhof bei Berlin, Gohlis bei Leipzig u. s. w. Auf diese Art wird man vor allen Verwechselungen der Oerter gesichert seyn.

X. Da auch öfters der Fall eintritt, daß viele unehelich gebohrne Personen sich theils nach den Geschlechtsnahmen ihres angeblichen Vaters, und nicht ihrer Mutter, theils nach den Nahmen dieser, und nicht des Vaters nennen, und hieraus beim Nachschlagen manche Ungewisheit und Verwirrung entstehen kann, so wär zu wünschen, daß, um der Gewißheit des Geschlechtsnahmens willen, und aller Verwechselung desselben vorzubeugen, jede unehelich gebohrne Person den Nahmen der Mutter führte, so würde selbige beim Aufschlagen leicht zu finden seyn.

Register der Communicanten und Catechumenen machen kein eigentliches wesentliches Kirchenbuch aus, enthalten der bürgerlichen Gesellschaft minder wichtige Nachrichten, als die Trau- Tauf- und Todenbücher, und haben auf diese wenig oder gar keinen Bezug, wo sie aber einmahl mit unter den Händen des Kirchenbuchführers sind, da kann man sie auch fortführen. Nur die Verzeichnisse der confirmirten Kinder, (wo öffentliche Confirmation üblich ist,) stehen einigermaßen in Verbindung mit dem Taufbuch, wenn nemlich in selbigen das Alter, oder Tag der Geburt der Kinder, Vor- und Zunahme der Eltern, nebst deren Stand und Character, mit dem Taufbuche übereinstimmend angezeigt ist.

Zahlen in Kirchenbüchern sind zwar nicht allemahl zu entbehren, nur das Jahr und die Seite des Buchs möchte durch selbige ausgedrückt werden, in den übrigen Nachrichten aber sollte, wenn es möglich ist, fast alles mit Buchstaben geschrieben seyn, um mancher Verfälschung, Darzusetzung, Auskratzen, Ausstreichen rc. zumahl bei ausgestellten Attestaten zu entgehen. Es macht freilich dem Schreiber mehr Mühe, es ist aber auch mehr Zuverlässigkeit, so wie auch bei gefertigten Zeugnissen, in seiner Schrift.

Beyspiele

Beyspiele einiger Tauf- Trau- und Todenzeugnisse:

I. Taufzeugniß.

Das- bei hiesiger Kirche befindliche Taufbuch vom Jahr N. bezeugt auf der achten Seite, daß N. N. mit seiner Ehegenossin N. N. einen Sohn erzeugt hat, welcher im obgemeldeten Jahre am dritten May (früh drey Uhr,) gebohren, und Tags darauf getauft worden ist, auch die Nahmen N. erhalten hat; Pathen sind gewesen: N. N.

Das- bei hiesige St. Jacobs- Kirche befindliche Taufbuch vom Jahr N. bezeugt auf der hunderten Seite, daß N. N. einen unehelichen Sohn erzeugt hat, welcher rc.

II. Trauzeugniß.

Daß N. N. und N. N. nach {dreymahligen / ein für allemahligen} Aufgeboth, am N. des N. Jahres allhier (auswärts, in N. N.) copulirt worden, wird hiermit, nach Anzeige des bey hiesiger Kirche befindlichen Traubuchs vom Jahr N. und dessen N. Seite glaubwürdig bezeugt rc.

III. Todenzeugniß.

Das bei hiesiger Kirche befindliche Todenbuch vom Jahre N. bezeugt auf der zehnten Seite, daß Herr N. N. am eilften May obgedachten Jahres, (früh sechs Uhr,) (an der Auszehrung) mit Hinterlassung einer Witwe und zween Söhnen, (ohne Leibeserben) allhier verstorben, und Tags darauf beerdiget worden ist.

In diesen dreyerley Attestaten darf eigentlich nichts mehr und nichts weniger, als im Kirchenbuche steht, enthalten seyn. Wird bey Taufzeugnissen verlangt, daß denselben der Trauungs- oder Todestag der Eltern mit beigefügt werden soll, so muß man die Trau- und Todenbücher nebst allem dabey Nothwendigen mit anführen, ohngefehr auf folgende Art:

Das- bei hiesiger St. Marienkirche befindliche Taufbuch vom Jahr N. bezeugt auf der achten Seite, daß Herr N. N., welcher nach Anzeige des Todenbuchs vom Jahr N. und dessen siebenten Seite,

Seite, am N. gedachten Jahres allhier gestorben ist, mit seiner Ehefrau N. N., welche ebenfalls, laut obgedachten Todenbuchs, und dessen fünften Seite am N. N. allhier starb, und mit welcher oberwähnter Herr N. N. laut Traubuchs vom Jahr N. und dessen zehnten Seite am N. ermeldeten Jahres allhier copulirt worden, einen Sohn erzeugt hat, welcher im Jahr N. am N. (früh drey Uhr) gebohren, und Tags darauf getauft worden, auch die Nahmen: N. N. erhalten; Pathen sind gewesen: N. N. ꝛc.

Dieses Zeugniß scheint zwar etwas weitläuftig zu seyn, allein diese weitläuftige Berichtigung wird manchmahl pünctlich und ausdrücklich verlangt, ist daher nothwendig, und kann man nach dieser Form im Zeugnisse, wenn viel attestirt werden soll, immer weiter fortgehen, und hiernach auch alle übrigen Toden- und Trauscheine, welche von verschiedener Art sind, einrichten.

Sogenannte Seelenregister sind kein eigentlicher Gegenstand und Besorgung des Kirchenbuchführers, sondern gehören nur für die Geschäfte und Aufsicht der bürgerlichen Obrigkeit, und da selbige, zumahl in großen Städten, fast täglich der Veränderung in Ansehung des Darzusetzens und Ausstreichens ausgesetzt sind, so sind sie auch dem Kirchenbuchführer in dieser Rücksicht entbehrlich, und machen daher ein immer unvollständiges Ganze aus. Nur in kleinen Flecken und Dörfern, wo man die Zahl der Einwohner leicht übersehen kann, und wo wenig Veränderungen in Rücksicht auf Todesfälle, Geburten, Trauungen u. s. w. vorgehen, möchten sie anwendbar und von einigem Nutzen seyn, und mit den Kirchenbüchern genau übereinkommen.

























